

riger würde es für Privatcommunen sein, mit ausländischen Behörden in Unterhandlungen zu treten. Wenn die hohe Staatsregierung Zweifel haben sollte, ob für das Inland mein Vorschlag auszuführen sei, so müßte sie doch für das Ausland um so mehr eine Bestimmung darüber treffen. Man kann doch nicht den Communen zumuthen, daß sie nach Breslau oder Posen Kranke transportiren, und die Kosten auf die Commun fallen sollen. Außerdem weiß ich nicht, woher diese §. in die Administrativjustiz gehört, wenn der dadurch entstehende bedeutende Kostenaufwand auf die Unterthanen fallen soll. Rührt das aus der Verordnung von 1832 her, so würde es nur einer neuen Verordnung bedürfen. Ich weiß nicht, wenn man einmal ein solches Gesetz giebt, wie man darin Bestimmungen aufnehmen kann, welche die Unterthanen auf solche Weise belästigen. Ich würde daher wünschen, daß die hohe Staatsregierung sich darüber erkläre, was mit dergleichen Leuten werden soll, wenn sie in das Ausland gehören?

Referent Todt: Ich glaube wegen der ausländischen Kranken giebt die §. 48 hinlängliche Anweisung. Uebrigens bin ich mit dem Abg. v. Thielau einverstanden, und ich glaube auch die Deputation in ihrer Gesamtheit, daß diese §. nicht zu denen gehört, welche auf dem Wege der Verordnung zu erlassen sind, aus dem Grunde, weil sie eine Verbindlichkeit aufstellt, die in einzelnen Fällen sehr drückend werden kann. Was die Sache selbst anlangt, so ist nicht bloß das Deputationsmitglied, welches ich vernommen habe, darüber bedenklich gewesen, sondern es war es die ganze Deputation, und wenn man namentlich bei dem Gange, den die Discussion dormalen genommen hat, erwägt, daß der Fall eintreten kann, es sei ein Kranker bis an das andere Ende des Landes zu schaffen, so muß man auch annehmen, daß das dem andern Landestheile ebenfalls passiren kann. Außerdem sind mir selbst früher mancherlei Bedenken beigegeben, und ich habe deshalb die Erinnerung, welche von mehreren Deputationsmitgliedern gemacht worden ist, unterstützt; es ist auch mehrfach darüber mit dem Herrn königl. Commissar besprochen worden. Aber eben weil die Deputation sich nach dem Vernehmen mit demselben überzeugt hat, daß die Absendung nicht anders thunlich ist, so ist eine weitere Erinnerung aufgegeben worden. Nun gebe ich zu, daß die Deputation auf das Auskunftsmittel, welches der Abg. v. Thielau vorgeschlagen hat, nicht gekommen ist; allein ich würde auch, so weit ich mich durch die Discussion habe belehren lassen, mich für dasselbe nicht erklären, da die Abgeordneten, welche dasselbe bevortworteten, noch in diesen Tagen die entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen und erklärt haben, man müsse bei jeder Summe, welche aus der Staatskasse entnommen werden solle, wenn auch die Summe nur eine geringe wäre, sich bedenken, und damit so vorsichtig als möglich gehen. Eben weil die Consequenz diesen Grund hervorgerufen hat, habe ich ihn zu Herzen genommen, und werde gegen das Amendement stimmen. Der Abg. Zische bemerkte, es würde nun erst recht gegen die Humanität verstößen, da der Landmann während des Transports, oder beim Uebernachten den Kranken

unmenschlich behandelte. Das ist am Ende bei jedem Fuhrmanne zu befürchten, und ich weiß nicht, ob das anders sein möchte, wenn der Amtmann die Fortschaffung anzuordnen hat. Der Amtmann kann auch nicht mitgehen, und ich glaube, eine Garantie ist nicht vorhanden (wenn der Amtmann nicht mitgeht), daß der Fuhrmann den Kranken so menschlich behandelt, als die Absicht des Gesetzes ist. Dann glaube ich auch, es würde das Erste weit leichter sein, als man sich vorstellt. Es ist bekannt, daß den Zeugnissen, die von den Aerzten ausgestellt werden, sehr häufig ein nicht sehr großes Gewicht beigelegt wird; ich will damit den Stand nicht in den Verdacht bringen, als ob er nicht wahrheitsliebend wäre, aber gewiß ist es, daß es mit solchen Zeugnissen nicht immer so genau genommen wird. Nun kommt dazu, daß der Arzt immer der Gemeinde angehört, er wird also viel leichter geneigter sein, die Möglichkeit des Weitertransports als das Gegentheil zu attestiren, und man wird sich allemal für den Transport entschließen, wenn es nur irgend möglich ist. Das Bedenken dürfte in Berücksichtigung zu ziehen sein, wenn man namentlich die Quantität der Last in Erwägung zieht, die dadurch auf die Staatskasse fallen würde. Will die Kammer die Last genehmigen, nun so muß ich bemerken, daß die Deputation nicht geglaubt hat, dieses Mittel bevortworten zu dürfen.

Präsident D. Haase: Der Abg. v. Thielau hat vorgeschlagen, am Schlusse der §. zu setzen: „wohl aber können die Kranken zur weitem Fortschaffung an das nächste königl. Amt transportirt werden.“ Ich frage die Kammer: ob sie damit einverstanden sei? — Wird gegen 21 Stimmen bejaht. —

Präsident D. Haase: Erklärt sich die Kammer unter diesem Vorschlage auch mit §. 45 einverstanden? — Wird gegen 9 Stimmen bejaht. —

Präsident D. Haase: Da die Zeit zu weit vorgerückt ist, ersuche ich die Kammer, sich heute Abend um 6 Uhr wieder einzufinden. Ich bringe die Fortsetzung der Berathung über den so eben verhandelten Gegenstand auf die Tagesordnung. Schließlich wird sodann noch eine geheime Sitzung stattfinden.

Schluß der Sitzung Nachmittags 3 Uhr.

Hundert und sechste öffentliche Sitzung am
17. Juni 1840.

Abend Sitzung.

Fortsetzung der Berathung über den Entwurf einer Armenordnung. (Besondere Berathung §§. 46—75.) —

Die Sitzung beginnt Abends $\frac{1}{2}$ 7 Uhr in Anwesenheit des Herrn Staatsministers Rostk und Fandendorf und des königl. Commissar D. Merbach.